

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Firma:

Schmedding Software Systeme GmbH (nachfolgend SSS)  
Hertensteinstrasse 122  
CH 6353 Hertenstein

**Wichtig:** Durch die Installation oder Nutzung der Software, durch Annahme von Lieferungen oder durch Inanspruchnahme von Serviceleistungen bestätigen Sie, dass Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen haben und mit allen ihren Bestimmungen einverstanden sind.

Für unsere Software-Produkte gilt ergänzend der Lizenzvertrag bzw. ein Lizenz- und Wartungsvertrag. Die Bestimmungen dieser Verträge, die explizit Bestimmungen dieser AGB ergänzen oder ersetzen bzw. dieselbe Sache regeln, haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB. Im übrigen gelten alle weiteren Bedingungen dieser AGB auch bei Vorliegen einer speziellen Vereinbarung.

## I. Geltungsbereich

- I.1 Unsere Angebote, Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Dienstleistung oder der Installation der Software gelten diese Bedingungen als angenommen.
- I.2 Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn von uns nicht gesondert widersprochen wird.
- I.3 Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.

## II. Angebot / Vertragsabschluss

- II.1 Angebote von SSS sind freibleibend und unverbindlich. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen uns hergeleitet werden können.
- II.2 Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von SSS oder mit Auslieferung der Ware an den Transporteur zustande.

## III. Preise

- III.1 Alle Preise verstehen sich ab unserem Geschäftssitz gemäss der jeweils aktuellen Preisliste bzw. einem konkreten Angebot. Anderslautende Absprachen bedürfen der Schriftform.
- III.2 Da sich unser Angebot nicht an Privatpersonen richtet, verstehen sich alle Preisangaben stets zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## IV. Lieferung

- IV.1 Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich von SSS bestätigt sind. Verzögert sich eine Leistung über den von SSS zugesagten Zeitpunkt hinaus, können Rechte hieraus erst nach Ablauf einer vom Besteller gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen geltend gemacht werden, es sei denn, der Besteller weist nach, dass sein Interesse wegen Fristüberschreitung vollständig weggefallen ist. Kommt SSS mit der Lieferung in Verzug oder wird die Lieferung für SSS unmöglich, so ist der Ersatz eines mittelbaren Schadens ausgeschlossen, soweit Verzug oder Unmöglichkeit nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung durch SSS beruhen.
- IV.2 Alle Lieferzusagen und -termine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- IV.3 Teillieferungen sind zulässig.
- IV.4 Kann SSS wegen Hindernissen höherer Gewalt, die von SSS nicht zu vertreten sind, den Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, so können beide Seiten vom Vertrag zurücktreten, ohne dass eine Schadensersatzpflicht eintritt.
- IV.5 Mit der Abgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Ist die Ware vom Besteller abzuholen, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf den Besteller über.

## V. Zahlung

- V.1 Rechnungsbeträge sind sofort ohne Abzüge fällig. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- V.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen auch bei Teillieferungen zu leisten.
- V.3 Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt die Hauptforderung anzurechnen.
- V.4 Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so ist SSS berechtigt, Verzugszinsen von 5% über dem Basiszinssatz (EZB / Bundesbank) zu verlangen. Der Nachweis, dass ein höherer oder weitergehender Verzugschaden bzw. ein geringerer Verzugschaden entstanden ist, steht der durch diesen Nachweis jeweils begünstigten Vertragspartei offen. Die Verzugszinsen werden berechnet für jeden angefangenen Tag, an dem der Vertrag durch Versendung, Bereitstellung oder Auslieferung der angeforderten Waren oder Ausführung der entsprechenden Dienstleistung seitens SSS erfüllt ist.

- V.5 Der Besteller kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Gegenanspruchs kann der Besteller nur geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von SSS und der Gegenanspruch des Bestellers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## **VI. Eigentumsvorbehalt**

- VI.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller uns zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde.
- VI.2 Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Überlassung der Ware im Tauschweg sind dem Besteller nicht gestattet.
- VI.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Anfallende Kosten trägt der Kunde.
- VI.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Die Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- VI.5 Lizenzrechte für die Nutzung der Software erlangen erst nach vollständiger Bezahlung aller uns zustehenden und noch entstehenden Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrunde – Gültigkeit.
- VI.6 Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen im Verzug, so sind wir auch ohne Nachfristsetzung berechtigt, den Zugriff zu dem betreffenden Angebot bis zum Eingang des offenen Betrages zu sperren. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit, die Nutzung der Software teilweise oder vollständig zu sperren bzw. zu untersagen. Für daraus resultierende Folgeschäden übernimmt SSS keinerlei Haftung.

## **VII. Gewährleistung**

- VII.1 Die Gewährleistungszeit beträgt 6 Monate, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- VII.2 Der Besteller verpflichtet sich, die von SSS gelieferte Ware unmittelbar nach Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel oder Beanstandungen innerhalb von 8 Tagen gegenüber SSS schriftlich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt ein Gewährleistungsanspruch des Bestellers, es sei denn, der Mangel war bei Untersuchung und innerhalb der Frist nicht erkennbar.
- VII.3 Die Gewährleistung von SSS beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch SSS fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung ist insbesondere dann fehlgeschlagen, wenn sie für SSS unmöglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist nicht durchgeführt werden kann und bei bereits durchgeführten vergeblichen Versuchen dem Kunden ein weiterer Versuch nicht zugemutet werden kann. Nach drei fehlgeschlagenen Versuchen der Mangelbeseitigung gilt die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung als nicht mehr zumutbar. Ein weitergehender Anspruch des Bestellers auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung durch SSS zurückzuführen.
- VII.4 Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Programme so zu entwickeln, dass diese unter allen erdenklichen Bedingungen fehlerfrei arbeiten. Gegenstand einer jeden Gewährleistung durch SSS ist Software, die im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist. Deshalb wird bei Softwareprodukten insbesondere keine Gewähr übernommen...
- ... für die Verträglichkeit gelieferter Software mit irgendwelchen anderen Programmen oder Hardware-Bestandteilen.
  - ... dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder für ein bestimmtes Vorhaben geeignet sind.
  - ... dass das Softwareprodukt unter allen Umständen immer fehlerfrei arbeitet.
- VII.5 Die Haftung von SSS für Schäden und Vermögensverluste, die aus der Benutzung eines Programms oder eines Gerätes entstanden sind, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung durch SSS zurückzuführen. Der Empfänger ist allein verantwortlich für den korrekten Einsatz und für die Datensicherung.

## **VIII. Weitere Bedingungen**

- VIII.1 Solange nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten Lizenzverträge unserer Software ausschliesslich zwischen SSS und dem Lizenznehmer. Eine Übertragung der Lizenzrechte an einen Dritten bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
- VIII.2 Der Export von uns bezogener Produkte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung, unabhängig davon, dass der Kunde selbst verpflichtet ist, die gesetzlichen Ein- und Ausfuhrbestimmungen zu beachten.
- VIII.3 Wir sind berechtigt, die in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne der Datenschutzgesetze zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

## **IX. Salvatorische Klausel**

- IX.1 Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Vorschriften gelten die gesetzlichen nach der Auslegung, die die Vertragspartner gewählt hätten, wenn sie beim Vertragsabschluss von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.
- IX.2 Sollten Lücken auftauchen, gilt Entsprechendes.

## **X. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- X.1 Erfüllungsort ist Hertenstein.
- X.2 Soweit dem keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht, ist als Gerichtsstand Luzern vereinbart.
- X.3 Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.